



1. Spinone-Italiano-Club Deutschland 2008 e.V. – SICD

Zuchtrichterordnung Anhang D der Satzung

Zuchtrichterordnung neu gefasst und beschlossen
durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.06.2023
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 06.07.2023)
geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstands am 26.11.2023
genehmigt durch die außerordentliche Hauptversammlung am 13.01.2024
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 19.02.2024)



Inhalt

Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil	4
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten.....	4
§ 2 Definitionen	4
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes	4
§ 4 Zulassung der Zuchtrichter.....	4
§ 5 Generelle Pflichten des-Zuchtrichters	5
Abschnitt 2 – VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis.....	5
§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste	5
§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste	6
§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises.....	6
§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust	6
Abschnitt 3 – Tätigkeit als VDH-/ FCI-Zuchtrichter	7
§ 10 Allgemeines.....	7
§ 11 Voraussetzungen	7
§ 12 Tätigkeit im Ausland.....	7
§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer / Vorführer	7
§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen.....	8
§ 15 Spesen.....	9
Abschnitt 4 – Zuchtrichterurteil, Beurteilungen	9
§ 16 Verbindlichkeit	9
§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter und Formwertrichter	9
Abschnitt 5 – Zuchtrichterversammlung/Zuchtrichterausschuss/ Zuchtrichtertagung	10
§ 18 Zuchtrichterversammlung (ZRV)	10
§ 19 Zuchtrichterausschuss (ZRA).....	10
§ 20 Zuständigkeit, Befugnisse	10
§ 21 Zuchtrichtertagung	10
Abschnitt 6 – Ahndung von Verstößen	11
§ 22 Allgemeines.....	11
§ 23 Zuständigkeit	11
§ 24 Voruntersuchung.....	11



§ 25 Entscheidung.....	12
§ 26 Rechtsmittel.....	12
§ 27 Löschung/befristete Sperre (Streichung)	13
§ 28 Berichtigung/Wiedereintragung	13
Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen	14
§ 29 Schlussbestimmungen	14



Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

- (1) Für den SICD gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.
- (2) Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.
- (3) Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten ist der Clubvorstand des SICD.
- (4) Zu dieser Ordnung können zusätzlich Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 2 Definitionen

- (1) Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter für Spinone Italiano.
- (2) Körmeister sind Zuchtrichter mit der besonderen Qualifikation für die Beurteilung der Spinone Italiano im Hinblick auf ihre Zuchttauglichkeit.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

- (1) Talent, Kompetenz, persönliche Integrität und Unabhängigkeit in jeder Weise sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und des SICD.
- (2) Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den SICD, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
- (3) Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im SICD untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung der Zuchtrichter

- (1) Ein Spezialzuchtrichter im Sinne dieser Ordnung wird für die Rasse Spinone Italiano (FCI Standard Nr. 165) zugelassen.
- (2) Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen richten, für die er zugelassen ist. Das Bewerten von Hunden auf Veranstaltungen außerhalb von VDH/FCI ist nicht untersagt und stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar (z.B. die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland).



§ 5 Generelle Pflichten des-Zuchtrichters

- (1) In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard (Nr. 165) vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
- (2) Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
- (3) Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
- (4) Zu Anfragen des VDH und des SICD im Zusammenhang mit seiner Zuchrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich Stellung zu nehmen.
- (5) Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchrichtertagungen des SICD teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH-Akademie wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
- (6) Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seiner Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt entsprechendes.
- (7) Der SICD hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

Abschnitt 2 – VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste

- (1) Der VDH führt eine Richterliste mit u.a. allen Spezialzuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern sowie eine Liste mit Formwertrichtern.
- (2) Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.



§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

- (1) Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der Spezialzuchtrichter für Spinone Italiano dem SICD.
- (2) Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
- (3) Für die Übernahme von Spezialzuchtrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI-anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim VDH, sofern der SICD keinen Antrag auf Aufnahme in die VDH-Richterliste stellt.

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

- (1) Den Richterausweis stellt der VDH nach Eintragung in die Richterliste aus.
- (2) Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
- (3) Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
- (4) Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust

- (1) Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
- (2) Zuchtrichter können ihre Tätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.



Abschnitt 3 – Tätigkeit als VDH-/ FCI-Zuchtrichter

§ 10 Allgemeines

[§ 10 wurde ersatzlos gestrichen, bleibt aber zu Zwecken der Nummerierung absichtlich frei].

§ 11 Voraussetzungen

- (1) Die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines VDH- / FCI-Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des SICD geregelt.

§ 12 Tätigkeit im Ausland

- (1) Für eine Zuchrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:
 - (a) eine erstmalige Zuchrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig,
 - (b) es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB),
 - (c) die Zulassung setzt einen Antrag des SICD an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.
- (2) Ein ins Ausland berufener Zuchrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchrichterordnung erteilt wird.

§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer / Vorführer

(1)

Ein Zuchrichter darf am Tag seiner Zuchrichtertätigkeit keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit dem Zuchrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen und vorführen, für die der Zuchrichter an demselben Tag keine Zuchrichtertätigkeit ausübt.



-
- (2) Als Aussteller darf ein-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
 - (3) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

- (1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- (2) Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
- (3) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- (4) Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen, z.B. Teilnahme an der Richterbesprechung, durch den Veranstalter zu erfüllen.
- (5) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
- (6) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- (7) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben. Die Richterunterschrift ist auf den Bewertungsbögen, die verpflichtend für alle SICD-Ausstellungen zu führen sind, erforderlich.
- (8) Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.



-
- (9) Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15 – 18 der VDH- Ausstellungs-Ordnung. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und zur Platzierung im Ring abzugeben.
 - (10) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 15 Spesen

- (1) Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
- (2) Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des SICD. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Abschnitt 4 – Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 16 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter und Formwertrichter

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp-Beurteilungen für die Zuchtzulassungen von Hunden der Rasse Spinone Italiano vorzunehmen.



Abschnitt 5 – Zuchtrichterversammlung/Zuchtrichterausschuss/ Zuchtrichtertagung

§ 18 Zuchtrichterversammlung (ZRV)

- (1) Die ZRV besteht aus den Zuchtrichtern und Körmeistern, die ihr Amt noch ausüben.
- (2) Die ZRV wählt alle 4 Jahre den Zuchtrichter-Obmann (ZRO), zwei Beisitzer, die gemeinsam den ZRA bilden. Weiter ist ein Ersatz-Beisitzer zu wählen, der nachrückt, falls ein Mitglied des ZRA ausfällt.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Richter anwesend ist. Auch schriftliche Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn die Hälfte der Richter damit einverstanden ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ZRO den Ausschlag.

§ 19 Zuchtrichterausschuss (ZRA)

- (1) Der ZRA besteht aus drei erfahrenen Lehr-Richtern, von denen mindestens einer die Prüfungsermächtigung (Prüfungsrichter) haben sollte. Vorsitzender des ZRA ist der Zuchtrichter-Obmann.
- (2) Der ZRO und die beiden Beisitzer sowie der Ersatz-Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.

§ 20 Zuständigkeit, Befugnisse

- (1) Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten (beispielsweise für die Belange ihrer Spezial-Zuchtrichter) werden beim SICD durch den Vorsitzenden des Zuchtrichterausschusses, den Zuchtrichterobmanns bearbeitet. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den ZRA unterstützt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Befugnisse des ZRA ergeben sich aus dieser Ordnung.
- (3) Der ZRO vertritt die Belange der Spezialzuchtrichter im Vorstand. Der ZRO ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Zuchtrichtertagung. Gemeinsam mit dem ZRA und dem Clubvorstand legt er die Themen und den Ablauf fest.
- (4) Weitere Aufgaben des ZRA kann der Clubvorstand festlegen.

§ 21 Zuchtrichtertagung

Der SICD sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen. Den Zuchtrichtern bzw.- Anwärtern wird empfohlen, etwaige vom VDH angebotene Veranstaltungen für Zuchtrichter bzw. Anwärter zu besuchen.



Abschnitt 6 – Ahndung von Verstößen

§ 22 Allgemeines

- (1) Verstöße des Zuchtrichters, insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.
- (2) Die Zuchtrichter und Formwertrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt des SICD. Der SICD schafft die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben und verfolgt und ahndet die Verfehlungen der von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichten. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 23 Zuständigkeit

- (1) Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen obliegt bei Spezial-Zuchtrichtern und Formwertrichtern für Spinone Italiano **grundsätzlich** dem SICD, von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind. Der Clubvorstand des SICD wird tätig auf Antrag des VDH, des ZRA, eines schriftlich begründeten Antrags eines Mitglieds oder von Amts wegen.
- (2) Ermittelt der SICD gegen einen von ihm berufenen Spezialzuchtrichter und Formwertrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
- (3) Der SICD hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
- (4) Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.

§ 24 Voruntersuchung

- (1) Die Voruntersuchung führt der ZRA unter Leitung des ZRO durch. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Clubvorstand weiter.



-
- (2) Will der Clubvorstand von dem Entscheidungsvorschlag des ZRA abweichen, hat er dem ZRA vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25 Entscheidung

- (1) Der SICD kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
- (a) Einstellung,
 - (b) Verweis,
 - (c) befristete Sperre bis zu zwei Jahren,
 - (d) befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen,
 - (e) Aberkennung der Richtereigenschaft.
- (2) Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
- (3) In folgenden Fällen kommt eine Löschung von der Richterliste in Betracht
- (a) Missbrauch des Zuchtrichteramtes,
 - (b) Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die VDH-, die FCI- und die SICD-Bestimmungen,
 - (c) Bei groben Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
 - (d) Wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (4) Der Clubvorstand teilt seine endgültige Entscheidung dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein mit.
- (5) Entscheidungen des SICD (z.B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezialzuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung rechtskräftig ist. Der SICD hat diesen Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 26 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidung des SICD kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das SICD-Vereinsgericht anrufen.
- (2) Berufungsinstanz gegen die Entscheidung des SICD-Vereinsgerichts ist das VDH-Verbandsgericht. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- (3) Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.



§ 27 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

- (1) Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
- (2) Eine Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt:
 - (a) wenn der Zuchtrichter durch den SICD benannt wurde und die Mitgliedschaft im SICD aufgibt oder verliert,
 - (b) wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt, vgl. § 6 Ziff. (3),
 - (c) auf Antrag des SICD. Bestandskräftige Beschlüsse des SICD unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des VDH ist ausgeschlossen.
- (3) Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
- (4) Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab durch den SICD mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
- (5) Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der Clubvorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
- (6) Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 28 Berichtigung/Wiedereintragung

- (1) Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des SICD-Clubvorstandes. Die Antragsberechtigung folgt nach § 7 Abs. 2 dieser Ordnung. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der SICD ist in diesem Falle anzuhören.
- (2) Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung der zuständigen Institution des VDH, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.



-
- (3) Im Fall, dass die Löschung aufgrund § 27 Abs. 2 a) erfolgt ist, bedarf der Antrag die Zustimmung des SICD-Clubvorstands.
 - (4) Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht – in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem SICD – die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- (2) Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Jede Änderung / Ergänzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung der Satzung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt. Die Ordnung ist auf der Homepage und / oder in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.